

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 4 / 2022 vom 11. April 2022

Herausgeber: Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0  
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

## **Herr Alfred Krug**

fr. Verwaltungsfachwirt

ist am 10.02.2022 verstorben.

Herr Krug war vom 01.07.1963 bis 31.03.2006 als Mitarbeiter beim  
Landkreis Bamberg beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 1. März 2022

Für den Landkreis Bamberg  
**Johann Kalb**  
Landrat

Für den Personalrat  
**Hans-Jürgen Tytyk**  
Personalratsvorsitzender

## **Herr Eduard Hofmann**

fr. Hausmeister an der Realschule Hirschaid

ist am 26.02.2022 verstorben.

Herr Hofmann war vom 01.08.1971 bis 31.10.1998  
als Hausmeister der Realschule Hirschaid  
beim Landkreis Bamberg beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 7. März 2022

Für den Landkreis Bamberg  
**Johann Kalb**

Für den Personalrat  
**Hans-Jürgen Tytyk**

## Inhaltsverzeichnis

Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2022/2023  
Seite 26

Aufgebot Sparbuch  
Seite 27

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Überschwemmungsgebiet an der Aurach auf dem Gebiet der Gemeinden Priesendorf, Lisberg, Walsdorf, Stegaurach, Pettstadt, des Landkreises Bamberg sowie der Stadt Bamberg, Fluss-km 0,600 - 25,830 vom , 1. März 2022  
Seite 27 - 31

## Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2022/2023

Gemäß § 3 Abs. 6 der Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg gelten im Schuljahr 2022/2023 (1. September 2022 bis 31. August 2023) folgende Gebühren:

### Musikalische Grundfächer

Früherziehung/Grundausbildung/ Rhythmik

Gebühr nach Gruppenstärke  
wie bei Hauptfächern

### Hauptfächer

(Instrumentalunterricht/Sologesang)

Fünf und mehr Schüler	247,68 €
vier Schüler	364,44 €
drei Schüler	408,36 €
zwei Schüler	524,76 €
Einzelunterricht 30 min	729,12 €
Einzelunterricht 45 min	991,32 €

Klavierzuschlag (unabhängig von der Unterrichtsform) 41,64 €

### Ergänzungsfächer

(z.B. Chor, Kammermusik, Jazzband, Orchester, Spielkreise)

- mit Belegung eines Hauptfachs	- €
- ohne Belegung eines Hauptfachs	174,96 €
- ohne Belegung eines Hauptfachs, aber aktives Mitglied in einem Musikverein im Landkreis	87,24 €

Bamberg, 23. Februar 2022

Sparkasse Bamberg

## Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3731026401 Dr. Rolf Griebel

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 10. März 2022

Sparkasse Bamberg

---

## **Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Überschwemmungsgebiet an der Aurach auf dem Gebiet der Gemeinden Priesendorf, Lisberg, Walsdorf, Stegaurach, Pettstadt, des Landkreises Bamberg sowie der Stadt Bamberg, Fluss-km 0,600 - 25,830**

vom 1. März 2022

### Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 13 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 382) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines, Zweck

- (1) <sup>1</sup>In den Gemeinden Priesendorf, Lisberg, Walsdorf, Stegaurach, Pettstadt, Landkreis Bamberg sowie in der Stadt Bamberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## § 2

### Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie (HW-Linie)

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Ü, M = 1 : 25.000) und den Detailkarten (K1 - K13, M = 1 : 2.500) eingetragen. <sup>2</sup>Für die Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Bamberg, der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg, in den Gemeinden Walsdorf, Stegaurach, Pettstadt sowie in der Stadt Bamberg niedergelegt sind; diese können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kronach. <sup>2</sup>An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

## § 3

### Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW<sub>100</sub>-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

## § 4

### Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

## § 5

## Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

### § 6

#### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).  
<sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30. Juni 2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

### § 7

#### Antragstellung

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vor-lagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

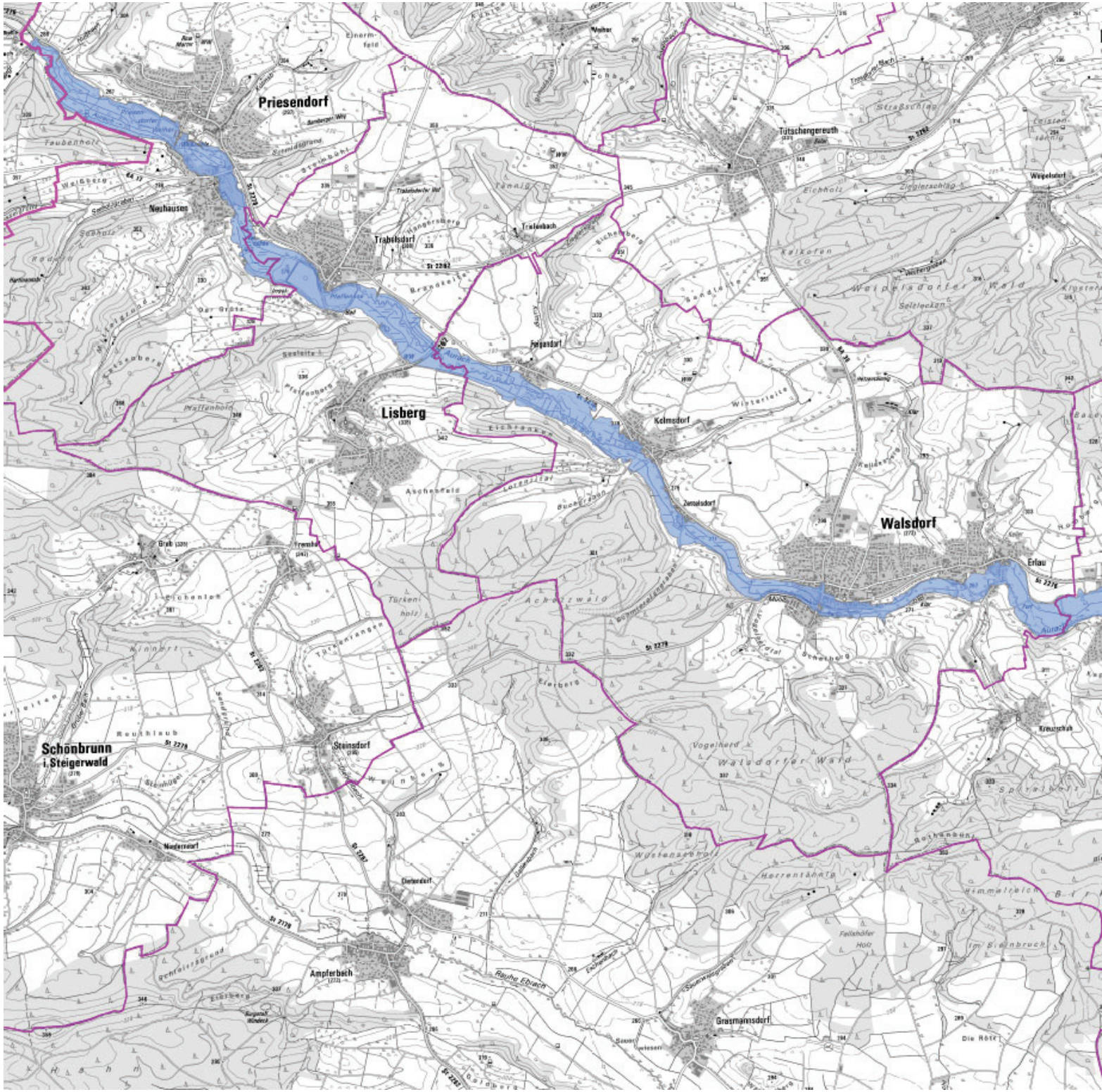
### § 8

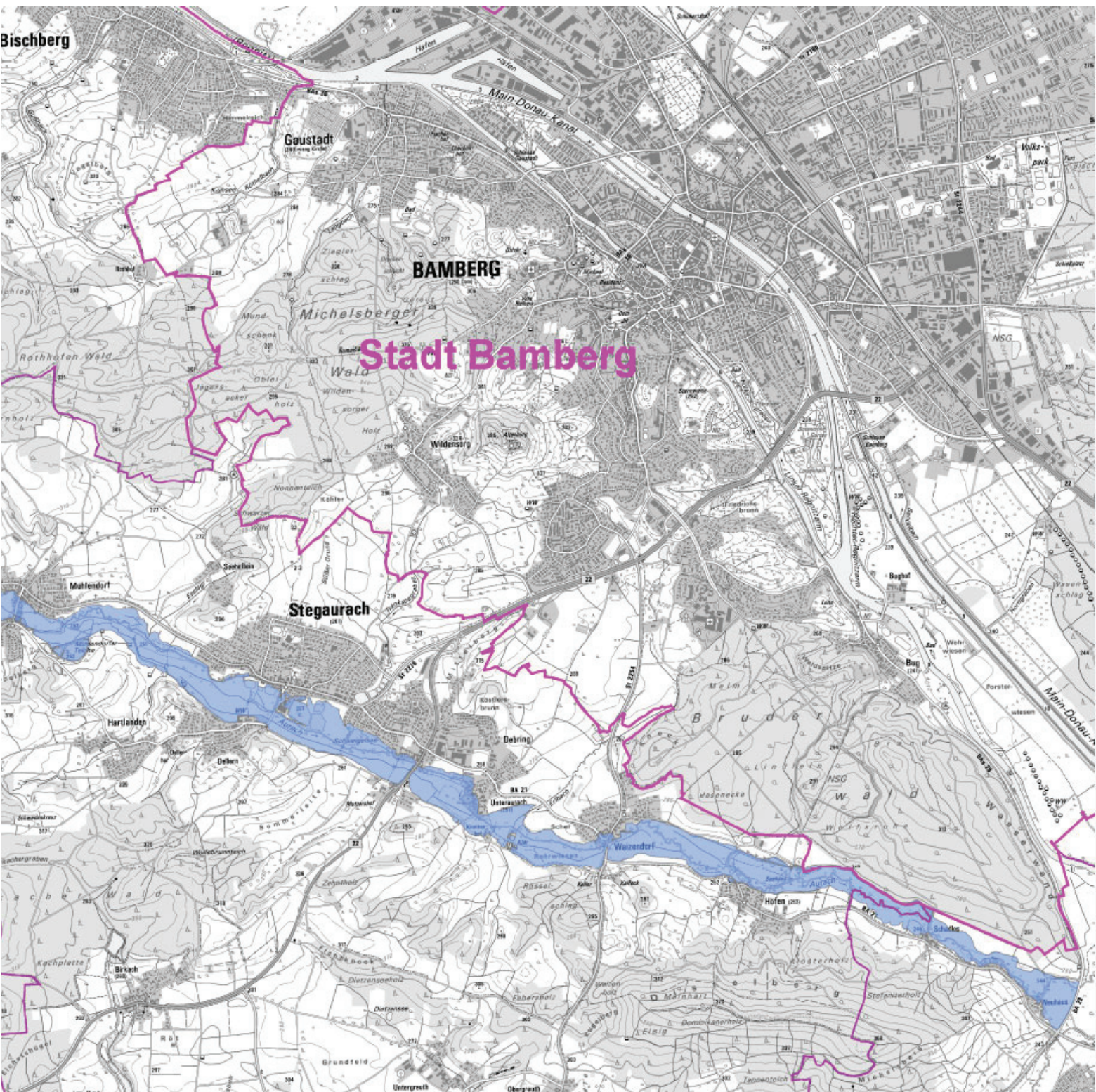
#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 1. März 2022

Landratsamt Bamberg





Landratsamt  
Johann Kalb  
Landrat